

Bericht und Antrag des Ausschusses für die Gleichberechtigung der Frau

**Gesetz über Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen
(Schwangerenberatungsgesetz – SchwBerG)**

I. Bericht

Die Bürgerschaft (Landtag) hat das Gesetz über Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in ihrer Sitzung am 25./26. Januar 2006 in erster Lesung beschlossen und an den Ausschuss für die Gleichberechtigung der Frau zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Mit § 4 Abs. 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1398) hat der Bundesgesetzgeber für die Beratungsstellen, die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes nach den §§ 3 und 8 SchKG erforderlich sind, einen Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten begründet. Die Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes von Beratungsstellen ist gemäß § 4 Abs. 1 SchKG Aufgabe der Länder. Das Land Bremen kommt mit dem vorliegenden Gesetz dieser Aufgabe unter der Maßgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes wohnortnaher Beratungsstellen nach.

Vertreterinnen und Vertreter des Senators für Gesundheit haben in der Sitzung des Ausschusses am 8. Februar 2006 eine mündliche Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf abgegeben. Zudem hat der Ausschuss in dieser Sitzung Vertreter und Vertreterinnen von ProFamilia, der evangelischen Lebensberatung und der Caritas gehört.

Der Ausschuss erwartet, dass der Senat für die Aufrechterhaltung eines ausreichenden Beratungsangebotes in beiden Städten des Landes Bremen Sorge trägt.

In seinen Sitzungen am 8. Februar und am 15. März 2006 hat der Ausschuss den Gesetzentwurf beraten. Er empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, das Gesetz über Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in zweiter Lesung zu beschließen.

II. Antrag

Der Ausschuss für die Gleichberechtigung der Frau empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), das Gesetz über Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen mit einer Änderung in der Gesetzesbegründung wie folgt zu beschließen:

Die Einzelbegründung zu § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 beschreibt den räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Ausgehend von den Besonderheiten des Stadtstaates regelt die Vorschrift, dass bei der Berechnung des Versorgungsschlüssels von der Gesamteinwohnerzahl des Landes Bremen auszugehen und ein Beratungsangebot in beiden Stadtgemeinden vorzuhalten ist.“

Ursula Arnold-Cramer
(Vorsitzende)